

Einladung und Ausschreibung

Regatta: Martinus-Cup
Veranstalter: Heilbronner Segelsport-Club e.V.
Revier: Neckar, Oberwasser Staustufe Lauffen

Meldestelle: Andreas Metzger,
Rauchstraße 60, 74076 Heilbronn
Tel: 0170 / 806 80 76
E-Mail: regatta@heisc.de
Internet: <http://www.heisc.de/Regatta>

Klassen: Yardstick

Wettfahrten: geplant: 1

Zeitplan: Datum der Wettfahrten: 25.10.2026
Registrierung: 25.10.2026, 10:00 – 10:30 Uhr
Steuerleutebesprechung: 25.10.2026, 10:30 Uhr am Hei SC Gelände
Ankündigungssignal: 25.10.2026, 11:00 Uhr
Letzte Startmöglichkeit: 25.10.2026, 14:00 Uhr

Regeln: Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegt sind, den Infektionsschutz- und Hygienevorschriften des Hei SC, dem Hygieneplan zur Durchführung der Veranstaltung sowie den nachfolgenden Regelungen aufgrund der Corona Pandemie.

Meldung: Teilnahmeberechtigte Boote melden **ausschließlich** über das [Portal manage2sail](#) (siehe QR-Code) bis zum **Meldeschluss am Sonntag, 18.10.2026**.
Die Meldegebühr wird in bar bei der Registrierung entrichtet. Der Anspruch auf Zahlung des Meldegeldes entfällt nicht durch Rücknahme der Meldung oder durch Fernbleiben des Bootes. Das Meldegeld wird nur bei Ablehnung der Meldung zurückerstattet.

Der Schiffsführer muss entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrgebiet gültigen amtlichen Führerschein besitzen.

Meldegeld: je Crewmitglied 10,- Euro bis Meldeschluss 5,- Euro

Bahnen: gemäß Beschreibung in der Segelanweisung.

Wertung: Low-Point-System - Martinus-Wertung
1. Platz = geringste Abweichung zum Mittelwert aller berechneten Zeiten
2. Platz = schnellste berechnete Zeit
3. Platz = langsamste berechnete Zeit

Preise: Pokale für 1. - 3. Platz
Wanderpokal für das Boot mit der schnellsten gesegelten Zeit

Siegerehrung: ca. 1 Stunde nach der letzten Wettfahrt



Medien: Teilnehmer überlassen dem Veranstalter entschädigungslos dauerhaft sämtliche Rechte an Foto-, Ton- und Filmaufnahmen aller Art, die bei der entsprechenden Regatta aufgenommen werden.

Teilnehmer können aufgefordert werden Kameras an Bord zu montieren.
Dieses Equipment wird vom Veranstalter gestellt.

Versicherung: Alle teilnehmenden Boote müssen eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3,5 Mio € pro Veranstaltung oder dem Äquivalent davon haben.

Sicherheit: Es gilt generelle SCHWIMMWESTENPFLICHT für kenterbare Boote.
Die Schwimmwestenpflicht für alle Teilnehmer nach WR 40 bleibt unberührt.
Das Tragen von Trocken- oder Neoprenanzügen für kenterbare Boote ist verpflichtend. Segler*Innen ohne entsprechende Ausrüstung erhalten keine Startgenehmigung.

Haftungsausschluss: Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Haftungsausschluss ist bei der Registrierung abzugeben. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Haftungsbedingungen:

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund Behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.